I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1520/98 DES RATES

vom 13. Juli 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 88/98 über bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiressourcen in der Ostsee, den Belten und dem Øresund

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach den Artikeln 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur (3) obliegt es dem Rat, anhand der verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, die eine rationelle, verantwortungsvolle und nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen gewährleisten. Zu diesem Zweck kann der Rat technische Maßnahmen festlegen, die sich auf die Fanggeräte sowie deren Verwendung beziehen.

In der Verordnung (EG) Nr. 88/98 (4) sind bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiressourcen in der Ostsee, den Belten und dem Øresund festgelegt.

Durch die Konvention über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten (nachstehend "Danziger Konvention" genannt) ist die Internationale Kommission für die Fischerei in der Ostsee (nachstehend "Ostsee-Fischereikommission" genannt) eingesetzt worden; sie legt die Regeln fest, die für die Fischerei in der Ostsee gelten.

Mit Schreiben vom 17. September 1997 hat die Ostsee-Fischereikommission den Vertragsstaaten eine Reihe von Empfehlungen übermittelt, die auf ihrer 23. Tagung angenommen worden sind und unter anderem Änderungen der technischen Maßnahmen vorsehen.

Nach der Danziger Konvention ist die Gemeinschaft verpflichtet, die genannten Empfehlungen unter Vorbehalt etwaiger Einsprüche, die nach dem Verfahren des Artikels XI der Konvention erhoben werden können, in der Ostsee, den Belten und dem Øresund in Kraft zu setzen. Es liegt keine Veranlassung vor, Einsprüche zu erheben.

Der Rat kann technische Bestimmungen für Fanggeräte und deren Verwendung festlegen —

⁽¹) ABl. C 4 vom 8. 1. 1998, S. 6. (²) ABl. C 210 vom 6. 7. 1998.

⁽³⁾ ABl. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1. Verordnung geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

⁽⁴⁾ ABl. L 9 vom 15. 1. 1998, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 88/98 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 erhalten die Bestimmungen für Flunder (Platichtys flesus) und Scholle (Pleuronectes platessa) folgende Fassung:

"Art	Geographisches Gebiet	Schonzeit
Flunder (Platichtys flesus)	Teilgebiete 26, 28 und 29 südlich von 59° 30′ N	15. Februar — 15. Mai
Flunder	Teilgebiet 32	1. Februar — 30. Juni
Weibliche Flunder	Teilgebiet 22 mit Ausnahme des in Anhang II beschriebenen geographi- schen Gebiets	1. Februar — 30. April
Scholle (Pleuronectes platessa)	Teilgebiete 26, 27, 28 und 29 südlich von 59°30′ N	15. Februar — 15. Mai
Weibliche Scholle	Teilgebiet 22 mit Ausnahme des in Anhang II beschriebenen geographi- schen Gebiets sowie Teilgebiete 24 und 25	1. Februar — 30. April"

2. Artikel 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- "(1) Beim Fang von Lachs (Salmo salar) und Meerforelle (Salmo trutta) ist es verboten,
- vom 1. Juni bis 15. September in den Gewässern der Teilgebiete 22 bis 31 Treiboder Stellnetze zu verwenden;
- vom 15. Juni bis 30. September in den Gewässern des Teilgebiets 32 Treib- oder Stellnetze zu verwenden;
- vom 1. April bis 15. November in den Gewässern der Teilgebiete 22 bis 31 Treibangeln oder verankerte Angeln zu verwenden;
- vom 1. Juli bis 15. September in den Gewässern des Teilgebiets 32 Treibangeln oder verankerte Angeln zu verwenden.

Das Fangverbot während der Schonzeit gilt in dem Gebiet außerhalb der Vier-Seemeilen-Zone, von den Basislinien aus gemessen. Im Gebiet östlich von 22°30′ O (Leuchtturm Bengtskär) innerhalb der finnischen Hoheitsgewässer und Fischereizone ist die Fischerei mit Treibangeln und verankerten Angeln vom 1. Juli bis 15. September verboten."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Juli 1998.

Im Namen des Rates Der Präsident W. SCHÜSSEL